

# Kostenordnung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade hat aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom 12. November 2009 gemäß der §§ 113 Abs. 4, 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3.074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl I S. 3.074), in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Satzung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (RdErl. des MW vom 10. Juni 2008, Nds.MBL S. 584) folgende Kostenordnung erlassen, die am 28. Dezember 2009 vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (AZ: 25-32113/1850) genehmigt und am 4. Februar 2010 im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht wurde:

Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom 17. November 2023 und genehmigt vom Niedersächsischen Kultusministerium am 01.02.2024 (Az. 45.2 – 87 107) gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung.

Änderungen veröffentlicht am 15. Februar 2024 auf der Homepage der Handwerkskammer [www.hwk-bls.de](http://www.hwk-bls.de) unter Über uns/Amtliche Bekanntmachungen.

## **§ 1 - Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)**

(1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Handwerkskammer Gebühren, und zwar

a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,

b) Benutzungsgebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Handwerkskammer befinden, und

c) Leistungsgebühren für Leistungen, die von der Handwerkskammer bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind.

(2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

## **§ 2 - Schuldner der Gebühren und Auslagen**

(1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

a) eine Amtshandlung beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat.

(2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen zu erheben sind (z.B. Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse, Gebühren für Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen, Gebühren der überbetrieblichen Berufsausbildung) und dem Auszubildenden nicht auferlegt werden dürfen, ist der Auszubildende Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 - Bemessung der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die zu erhebende Gebühr nach der Höhe des Aufwandes zu bemessen.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in anderer Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr festgesetzt werden. Dies gilt entsprechend für die Rücknahme oder die Zurückweisung eines Widerspruches sowie für die nur teilweise Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Leistung.

(3) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (z. B. Besuch eines Lehrgangs) eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn eine angemessene Teilgebühr erhoben werden.

(4) Entstehen bei der Abnahme von Prüfungen unter Berücksichtigung besonderer Wünsche Mehrkosten, sind die Gebühren entsprechend kostendeckend zu erhöhen. Bei der Anberaumung einer Einzelprüfung gilt dies nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres seit der Antragstellung eine Kostenordnung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 22.07.2023



Prüfung in dem Handwerk nicht stattgefunden hat. Über die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten ist der Gebührenschuldner rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, sind die entsprechenden Kosten zu erstatten. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 4 - Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

(1) Die Gebühren und Auslagen sind fällig

a) bei Amtshandlungen mit deren Beendigung oder mit der Rücknahme des Antrages

b) bei der Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit mit Beginn der Inanspruchnahme oder, wenn dafür eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung.

(2) Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 5 - Anzuwendende Vorschriften**

Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und der Beitragsordnung der Handwerkskammer über Mahnung und Beitreibung, Stundung, Erlass und Niederschlagung sowie über die Verjährung von Gebühren und Auslagen und über die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 6 – Inkrafttreten**

Die Kostenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Norddeutsches Handwerk" der Handwerkskammer in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen der Handwerkskammer Braunschweig vom 16.04.1985 und der Handwerkskammer Lüneburg-Stade vom 06.05.1993 außer Kraft.

## Kostentarif

Anlage zur Kostenordnung vom 12. November 2009, zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom 17. November 2023 über die achte Satzung zur Änderung des Kostentarifs der Kostenordnung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade und genehmigt vom Niedersächsischen Kultusministerium am 01.02.2024

### § 1 Handwerksrecht

I		Handwerksrolle	Betrag
	1.	Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich der Ausstellung der Handwerkskarte	
		a. Grundgebühr für die Eintragung mit einem Handwerk	215,00 €
		b. Zusatzgebühr für die	
		aa. Eintragung eines Betriebsleiters (§ 7 Abs. 1 HwO) abweichend vom Betriebsinhaber je Betriebsleiter	60,00 €
		bb. Eintragung von Personengesellschaften	110,00 €
		cc. Eintragung einer Personengesellschaft mit mehr als 2 Gesellschaftern je weiteren Gesellschafter	45,00 €
		dd. Eintragung einer juristischen Person oder einer GmbH & Co KG	110,00 €
		ee. Eintragung mit einer gleichwertigen Prüfung und Gleichstellung (§ 7 Abs. 2 und 2a HwO)	70,00 €
		ff. Eintragung eines weiteren Handwerks und Gewerbes je Handwerk/Gewerbe im Rahmen dieses Eintragungsvorganges	40,00 €
	2.	Eintragung eines zusätzlichen Handwerks und Gewerbes je Handwerk/Gewerbe zeitlich außerhalb 1.ff.	
		a. Grundgebühr	90,00 €
		b. Zusatzgebühr für einen weiteren Betriebsleiter (§ 7 Abs. 1 HwO)	60,00 €
	3.	Ablehnung einer Eintragung in die Handwerksrolle	145,00 €
	4.	Erfassung einer selbstständigen Betriebsstätte	
		a. Grundgebühr	210,00 €
		b. Zusatzgebühr für einen weiteren Betriebsleiter	60,00 €
	5.	Sonstige Eintragung von Änderungen in der Handwerksrolle (wie Betriebsleiterwechsel oder Umwandlungen)	50,00 €
<b>II</b>		<b>Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe</b>	
	1.	Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe einschließlich der Ausstellung der Handwerks-/Gewerbekarte	
		a. Grundgebühr für die Eintragung mit einem Handwerk oder Gewerbe	190,00 €
		b. Zusatzgebühr für die	
		aa. Eintragung von Personengesellschaften	110,00 €

		bb. Eintragung einer Personengesellschaft mit mehr als 2 Gesellschaftern je weiteren Gesellschafter	45,00 €
		cc. Eintragung einer juristischen Person oder einer GmbH & Co KG	110,00 €
		dd. Eintragung eines zusätzlichen Handwerks und Gewerbes je Handwerk/Gewerbe im Rahmen dieses Eintragungsvorganges	40,00 €
	2.	Eintragung eines zusätzlichen Handwerks und Gewerbes je Handwerk/Gewerbe zeitlich außerhalb 1. dd.	
		a. Grundgebühr	90,00 €
		b. Zusatzgebühr für einen Betriebsleiter (§ 7 Abs. 1 HwO)	60,00 €
	3.	Ablehnung einer Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe	145,00 €
	4.	Erfassung einer selbstständigen Betriebsstätte	190,00 €
	5.	Sonstige Eintragung von Änderungen in das Verzeichnis (wie Betriebsleiterwechsel und Umwandlungen)	50,00 €
<b>III</b>		<b>Weitere Gebührentatbestände</b>	
	1.	Eingangsbestätigung über die Anzeige vor einer Dienstleistungserbringung nach der EU/EWR HwV	
		a. Erstanzeige oder Änderungsanzeige	165,00 €
		b. Wiederholungsanzeige	80,00 €
	2.	Ausstellen einer EU – Bescheinigung zum Nachweis der Selbständigkeit im Handwerk	40,00 €
	3.	Zweitausfertigung einer Handwerks-/Gewerbekarte	40,00 €
	4.	Eintragung von Amts wegen in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Betriebe zusätzlich zu den Gebühren nach A oder B	25,00 €
	5.	Löschung der Eintragung von Amts wegen in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe	120,00 €
	6.	Eintragungsbestätigungen (z.B. zur Vorlage in Präqualifizierungsverfahren)	
		a. Bereitstellung über das Kundenportal	0,00 €
		b. Bereitstellung elektronisch per E-Mail	35,00 €
		c. Bereitstellung schriftlich per Post	40,00 €
<b>IV</b>		<b>Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen</b>	
	1.	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO	320,00 €

	2.	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO	340,00 €
	3.	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO	340,00 €
	4.	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO	
		a. Entscheidung über den Antrag	340,00 €
		b. Nachprüfung der Berufsqualifikation gemäß EU/EWR HwV	nach Zeitaufwand mind. 395,00 € max. 1.080,00 €

## § 2 Berufsbildungswesen

I		Lehrlingsrolle / Ausbildungswesen	Betrag
	1.	Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge (Auszubildende)	
		a. je Lehrvertrag	65,00 €
		b. je Online-Lehrvertrag	45,00 €
	2.	Eintragung von Einstiegsqualifizierungen (EQ Verträge)	
		a. Eintragung von Einstiegsqualifizierungen	40,00 €
		b. Ausstellung einer EQ-Bescheinigung/EQ-Zertifikat	40,00 €
	3.	Eintragung eines Umschulungsvertrages	65,00 €
	4.	Andere Entscheidungen nach BBiG/HwO	
		a. Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung	nach Zeitaufwand mind. 85,00 € max. 395,00 €
		b. Untersagung des Einstellens von Auszubildenden und des Ausbildens	nach Zeitaufwand mind. 85,00 € max. 210,00 €
		c. Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung	nach Zeitaufwand mind. 85,00 € max. 210,00 €
		d. Bestätigung eines Qualifizierungsbausteins	65,00 €
		e. Gewährung einer Lehrzeitverlängerung/-verkürzung	100,00 €
		f. Ablehnung einer Lehrzeitverlängerung/ -verkürzung	100,00 €
		g. Ausstellung einer Lehrzeitbescheinigung	65,00 €
		h. Gebühren für sonstige Bescheide	nach Zeitaufwand mind. 85,00 € max. 220,00 €
II		<b>Gesellen- und Abschlussprüfungen</b>	
	1.	Zwischenprüfung/gestreckte Prüfung Teil I Gesellenprüfung für Lehrlinge (Auszubildende) <small>(Die kostendeckende Gebührenhöhe für die einzelnen Prüfungen wird unter Beachtung der beschlossenen Höchstgrenze durch den Vorstand bestimmt)</small>	nach Gewerk mind. 180,00 € max. 800,00 €

2.	Gesellen- oder Abschlussprüfung Teil II der gestreckten Gesellenprüfung für Lehrlinge (Auszubildende) (Die kostendeckende Gebührenhöhe für die einzelnen Prüfungen wird unter Beachtung der beschlossenen Höchstgrenze durch den Vorstand bestimmt)	nach Gewerk mind. 250,00 € max. 950,00 €
3.	Gesellen- oder Abschlussprüfung für Personen, die nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen sind (Die kostendeckende Gebührenhöhe für die einzelnen Prüfungen wird unter Beachtung der beschlossenen Höchstgrenze durch den Vorstand bestimmt)	nach Gewerk mind. 180,00 € max. 950,00 €
4.	Wiederholung einer Gesellen-/Abschlussprüfung	
	Gesamtwiederholung	volle Gebühr
	a. Wiederholung des theoretischen Teils	½ Gebühr
	b. Wiederholung des praktischen Teils	¾ Gebühr
	c.	
5.	Zulassungsverfahren für Externenprüfung	60,00 €
6.	Vorzeitige Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung	100,00 €
7.	Rücktritt von der Prüfung	150,00 €
<b>III</b>	<b>Fortbildungsprüfungen</b>	
1.	Fortbildungsprüfung (Die kostendeckende Gebührenhöhe für die einzelnen Prüfungen wird unter Beachtung der beschlossenen Höchstgrenze durch den Vorstand bestimmt)	nach Fortbildung mind. 280,00 € max. 1.400,00 €
2.	Wiederholung einer Fortbildungsprüfung	
	Gesamtwiederholung	volle Gebühr
	a. Wiederholung des theoretischen Teils	½ Gebühr
	b. Wiederholung des praktischen Teils	¾ Gebühr
	c.	
3.	Rücktritt von der Prüfung	150,00 €
<b>IV</b>	<b>Meisterprüfungswesen</b>	
1.	Abnahme der Meisterprüfung nach Teilen	
	a. Teil I – abhängig vom Gewerk (Die kostendeckende Gebührenhöhe für die einzelnen Prüfungen wird unter Beachtung der beschlossenen Höchstgrenze durch den Vorstand bestimmt)	nach Gewerk mind. 700,00 € max. 1.950,00 €
	Teil II	460,00 €
	b. Teil III	490,00 €
	c. Teil IV	510,00 €
	d.	
2.	Wiederholung der Meisterprüfung (Gesamt oder in Teilen)	Siehe § 2 III. 2. a.-c.
3.	Zulassung zur Meisterprüfung in Ausnahmefällen	85,00 €
4.	Abnahme einer vom Prüfling beantragten Einzelprüfung außerhalb des Prüfungsortes und -termins	150,00 €
5.	Freigabe an eine andere Handwerkskammer	60,00 €
6.	Befreiung von einem oder mehreren bei einer externen Institution abgelegten Prüfungsteilen	60,00 €

	7.	Rücktritt von einem Prüfungsteil	150,00 €
<b>V</b>		<b>Weitere Gebührentatbestände</b>	
	1.	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses	65,00 €
	2.	Zweitausstellung eines Schmuckbriefes	65,00 €
	3.	Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem Berufsqualifizierungsgesetz ohne Qualifikationsanalyse	nach Zeitaufwand mind. 115,00 € max. 670,00 €
	4.	Durchführung einer Qualifikationsanalyse im Rahmen einer Gleichwertigkeitsfeststellung	nach Zeitaufwand mind. 100,00 € max. 2.000,00 €
	5.	Antrag auf Akteneinsicht	65,00 €

### § 3 Sonstige Verwaltungsgebühren

	1.	Durchführung der Amtshilfe in Vollstreckungsverfahren	40,00 €
	2.	Erlass von Widerspruchsbescheiden	nach Zeitaufwand mind. 20,00 € max. 420,00 €
	3.	Erteilung einer amtlichen Bescheinigung	nach Zeitaufwand mind. 10,00 € max. 85,00 €

### § 4 Sachverständigenwesen

	1.	Öffentliche Bestellung eines Sachverständigen	445,00 €
	2.	Ablehnung der öffentlichen Bestellung	235,00 €
	3.	Wiederbestellung eines Sachverständigen nach Ablauf der Bestelldauer	190,00 €
	4.	Zweitausfertigung eines Sachverständigenausweises oder Bestellsurkunde je Ausfertigung	15,00 €
	5.	Ersatzlieferung eines Rundstempel	20,00 €

### § 5 Überbetriebliche Berufsausbildung

<b>I</b>		<b>Kursgebühren</b>	
		Es werden kostendeckende Gebühren in einem Gebührenrahmen pro Woche erhoben.	mind. 300,00 € max. 900,00 €



		- Die kostendeckende Gebührenhöhe für die einzelnen Kurse wird unter Beachtung der beschlossenen Höchstgrenze durch den Vorstand bestimmt.	
		- Die kostendeckende Gebühr ist bei der Veranlagung um die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder anderer Stelle zu kürzen.	
<b>II</b>		<b>Übernachtung und Verpflegung</b>	
		Es werden kostendeckende Gebühren in einem Gebührenrahmen pro Woche erhoben.	mind. 200,00 € max. 300,00 €
		- Die kostendeckende Gebührenhöhe wird unter Beachtung der beschlossenen Höchstgrenze durch den Vorstand bestimmt.	
		- Die kostendeckende Gebühr ist bei der Veranlagung um die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder anderer Stelle zu kürzen.	